

## JAGDPACHTVERTRAG

zwischen

- 1) Gemeinde Karlsbad  
vertreten durch den Bürgermeister **Herrn Jens Timm**  
und
- 2) Jagdgenossenschaft Karlsbad - \*\*\*\*\*  
vertreten durch den Bürgermeister **Herrn Jens Timm**  
**im Folgenden - der** Verpächter - **genannt**

und

- a) Herrn
  - b) Herrn
  - c) Herrn
  - d) Herrn
- im Folgenden - der** Pächter - **genannt**

### **§ 1 Jagdrecht**

Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung auf den in § 2 dieses Vertrages genannten Flächen.

Flächen, die nicht zum Eigentum der Gemeinde Karlsbad oder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu der Pachtfläche hinzu. Der Pachtpreis ermäßigt bzw. erhöht sich dementsprechend.

### **§ 2 Pachtflächen**

- 1) Die Pachtfläche des Jagdbogens Nr. \* beträgt insgesamt \*\*, ha  
(Bruttojagdfläche = Gesamtfläche im Sinne von § 17 Abs. 3 JWMG).  
Davon beziehen sich

- \*,\* ha auf Waldjagd
- \*,\* ha auf Feldjagd
- \*,\* ha auf befriedete Bezirke.

Die Nettojagdfläche (= Bruttojagdfläche abzüglich befriedeter Bezirke) beträgt

\*,\* ha.

Die Pachtfläche setzt sich zusammen aus

- a) Teilfläche der Eigenjagd der Gemeinde Karlsbad

Bruttojagdfläche von \*,\* ha

(Gesamtfläche im Sinne von § 17 Abs. 3 JWVG)

und

Nettojagdfläche von \*,\* ha (= Bruttojagdfläche abzüglich befriedeter Bezirke)

- b) Teilfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks **Karlsbad-\*\*\*\*\***

Bruttojagdfläche von \*,\* ha

(Gesamtfläche im Sinne von § 17 Abs. 3 JWVG)

und

Nettojagdfläche von \*,\* ha (= Bruttojagdfläche abzüglich befriedeter Bezirke)

Der diesem Vertrag beiliegende Lageplan vom **21.10.2021** Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Flächen sind dort **farblich abgegrenzt**.

- 2) Ist die Grenze des Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg, eine Bahnlinie, ein Fließgewässer oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen-, Weg-, Bahnlinien- bzw. Gewässerfläche ausdrücklich in den Jagdbogen einbezogen ist.
- 3) Sollte während der Dauer dieses Jagdpachtvertrages eine Abrundung nach § 12 **JWVG Abs. (2)** erfolgen, so werden die Vertragsparteien über eine angemessene Vertragsanpassung verhandeln. Im Übrigen bleibt es aber bei den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 3 Gewährleistung**

Für Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere, wenn während der Laufzeit dieses Pachtvertrages Flächen entstehen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf und bei Flächen, auf denen Wildschadensverhütungsmaßnahmen (z.B. Einzäunungen im Wald) erfolgen. Sollten solche Flächen 5 ha Wald oder 10 ha Feld übersteigen, wird eine Regulierung des Pachtzinses für das kommende Jahr erfolgen.

### **§ 4 Pachtzeit**

Die Pachtzeit beginnt am **01.04.2022** und endet am **31.03.2031**.

Das Pachtjahr beginnt jeweils am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

## § 5 Pachtzins

1) Der jährliche Pachtzins beträgt für den

a) Jagdbogen nach § 2 Abs. 1) lit. a) (Eigenjagd):

* , * ha Waldjagd	zu je	13,00 € ergibt	* , ** €
* , * ha Feldjagd	zu je	2,60 € ergibt	* , ** €
* , * ha befriedete Bezirke	zu je	0,00 € ergibt	0,00 €
* , * ha gesamt			* , ** €

Hinzu kommt Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe auf den Jagdpachtanteil, der den ausgewiesenen Flächen aus Eigenjagdbezirken oder aus Teilen eines Eigenjagdbezirks entspricht;

diese beläuft sich derzeit auf \* , \*\* €

Die jährliche Jagdpacht, einschließlich der derzeit gültigen Umsatzsteuer auf Eigenjagdbezirke beträgt somit für den Jagdbogen nach § 2 Abs. 1) lit. a):

\* , \*\* €

b) Jagdbogen nach § 2 Abs. 1) lit. b) (gemeinschaftlicher Jagdbezirk):

* , * ha Waldjagd	zu je	13,00 € ergibt	* , ** €
* , * ha Feldjagd	zu je	2,60 € ergibt	* , ** €
* , * ha befriedete Bezirke	zu je	0,00 € ergibt	0,00 €
* , * ha gesamt			* , ** €

Hinzu kommt Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe auf den Jagdpachtanteil, der den ausgewiesenen Flächen aus gemeinschaftlichen Jagdbezirken oder aus Teilen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks entspricht;

diese beläuft sich derzeit auf 0,00 €

Es ist jedoch mit der Neuregelung des §2b Umsatzsteuergesetz mit einer Steuerpflicht ab dem 01.01.2023 zu rechnen.

Die jährliche Jagdpacht beträgt somit für den Jagdbogen nach § 2 Abs. 1 lit. a und b insgesamt:

\* , \*\* €

(inkl. derzeitiger Umsatzsteuer aus § 2 Abs. 1 lit. a und b)

- 2) Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das Konto IBAN: DE68 6669 2300 0001 2100 09 bei der VR Bank Enz plus eG, zu entrichten. Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 14 Tage werden Verzugszinsen in Höhe von **5 %** p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet.

## **§ 6 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung**

- 1) Die Unterverpachtung bedarf zur Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind vom Pächter zu beachten.

- 2) Jagderlaubnisscheine (Begehungsschein) sowie entgeltliche Einzelabschüsse sind unter Angabe der Person dem Verpächter schriftlich anzuzeigen. Der Pächter darf höchstens **fünf** Jagderlaubnisscheine je **Jagdbogen** für dieselbe Zeit ausgeben, wobei der für einen bestätigten **Wildtierschützer** erteilte Erlaubnisschein nicht mitzählt.
- 3) Treib-, Drück- und Gesellschaftsjagden sind von den vorstehenden Bestimmungen nicht betroffen.

## **§ 7 Wild- und Jagdschaden**

- 1) Die Pächter haften für Wildschäden sowie für Schäden, die durch den Jagdbetrieb an den zum Jagdbezirk gehörigen Flächen eintreten, auf Grundlage gesetzlicher Regelungen/Bestimmungen. Etwa vom Verpächter auf dieser Basis geleisteter Schadensersatz ist diesem zurück zu vergüten. Dies gilt auch für die Kosten der Schadensermittlung, des Verwaltungsverfahrens sowie eines etwaigen gerichtlichen Nachverfahrens, soweit der Verpächter in Vorleistung getreten ist. Für die Flächen der Eigenjagd wird dies entsprechend vereinbart (**§ 53 Abs. (2) JWVG**).
- 2) Der Pächter haftet auch für Jagdschäden, welche von den Jagdgästen verursacht worden sind. Als Jagdgäste gelten insbesondere die in § 6 genannten Dritten.

## **§ 8 Wildschadensverhütung**

- 1) Die Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden am Gemeindewald werden vom Forstamt angeordnet. An den hierdurch jährlich entstehenden Kosten hat der Pächter zwei Drittel zu tragen. Am Ende jeden Pachtjahres teilt die Gemeinde dem Pächter den von ihm zu tragenden Kostenanteil und dessen Herleitung mit. Der Kostenanteil ist innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf das in § 5 **Abs. 2)** angegebene Konto einzuzahlen; im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

- 2) Der Verpächter wird dem Pächter Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Forstrevierleiters auszuführen. Dazu stellt der Verpächter das Material. Der Forstrevierleiter ist berechtigt, für die Durchführung der Arbeit eine Ausschlussfrist zu setzen. Hat der Pächter die angeordneten Wildschadensverhütungsmaßnahmen nicht fachgerecht und/oder fristgerecht ausgeführt, dann verbleibt es in Zukunft beim Regelverfahren nach Absatz 1).
- 3) Der Pächter verpflichtet sich, Wildschutzzäune regelmäßig zu kontrollieren und von Wild freizuhalten. Wird Wild innerhalb von Zäunen festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Geschieht dies nicht unverzüglich, hat der Verpächter das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen.

## § 9 Drückjagden

Der Pächter verpflichtet sich mit seinem Jagdbezirk an revierübergreifenden Drückjagden teilzunehmen, sofern solche Jagden zur Erfüllung des Abschusses, zur Verminderung des Schwarzwildbestandes oder zur Bekämpfung von Tierseuchen geboten erscheinen und nach den jagdlichen Verhältnissen durchführbar sind.

## § 10 Kündigung des Vertrages

- 1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
  - a) der Pächter wegen Vergehens nach § 292 ff Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt ist.
  - b) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses bzw. der Wildschadensverhütungskostenpauschale nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate im Verzug ist.
  - c) der Pächter oder Dritte nach § 6 dieses Vertrages wiederholt oder gröblich gesetzliche Vorschriften über die Ausübung der Jagd zuwiderhandeln oder trotz mehrmaliger Mahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen.
  - d) der Pächter seiner Verpflichtung nach § 9 dieses Vertrages nicht nachkommt.
- 2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag gegenüber dem Pächter nach Maßgabe des § 548 BGB mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

- a) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens länger als drei Monate im Verzug ist,  
oder
  - b) der Pächter den Abschussplan oder Anordnungen über die Verminderung des nicht bewirtschaftenden Wildbestandes wiederholt nicht erfüllt.
- 3) Im Falle der Kündigung hat der Pächter die Kosten einer Neuverpachtung zu tragen. Bis zur Neuverpachtung sind der Pachtzins und der Anteil an den Wildschadensverhütungskosten gemäß § 8 weiter zu bezahlen.
- 4) Die Rechte der Parteien nach §§ 313 und § 314 BGB bleiben unberührt.

### **§ 11 Ausscheiden von Mitpächtern**

- 1) Bei Tod eines Pächters oder Verlust der Jagdpachtfähigkeit erlischt der Pachtvertrag für seine Person. § 23 JWMG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.
- 2) Ausgeschiedene Jagdpächter werden auf Vorschlag der verbleibenden Jagdpächter mit Zustimmung der Gemeinde durch weitere Jäger ersetzt.

### **§ 12 Sonstige Regelungen**

- 1) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt der Verpächter im Bereich des Eigenjagdbezirkes den Pächtern Flächen im Wald für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Die Pächter verpflichten sich, diese Flächen auf ihre Kosten unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.
- 2) Jagdliche Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Im Gemeindewald vertritt der zuständige Forstrevierleiter die Gemeinde. Die Anlagen und Einrichtungen sind in einem sicheren Zustand zu halten. Baufällige und nicht mehr zur Nutzung vorgesehene Hochsitze und sonstige Jagdeinrichtungen sind unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3) Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen.
- 4) Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.
- 5) Die nach § 35 Abs. (6) JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

### § 13 Mehrheit von Pächtern

- 1) Die Mitpächter benennen Herrn \*\*\* \*\*\* u. als dessen Vertreter Herrn \*\*\* \*\*\* als gegenüber den Behörden und dem Verpächter in allen die Jagd in dem Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Übermittlung und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigten Mitpächter.
  
- 2) Die Pächter übernehmen die Versorgung/Beseitigung von im Verkehr angefahrenem Wild nach den Vorgaben der gesetzlichen Regelungen. Es bleibt bei der freiwilligen Selbstverpflichtung der Pächter, das angefahrene Wild zu versorgen und zu beseitigen. Die Pächter benennen gegenüber dem Verpächter, der Polizeibehörde und der AVG einen Beauftragten, der für ihren Jagdbezirk die Entsorgung von angefahrenem Wild im Verkehr organisiert.
  
- 3) Die Pächter haften als Gesamtschuldner für den Pachtpreis, für den Wildschadensersatz und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn diese von Beauftragten oder Jagdgästen verursacht worden sind.

### § 14 Schriftform / Anzeige bei der Jagdbehörde

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der vorstehende Vertrag ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Im Falle einer Beanstandung verpflichten sich die Vertragsparteien neu zu verhandeln. Bis dahin besteht kein Pachtverhältnis.

Karlsbad, den .....

Karlsbad, den .....

\_\_\_\_\_  
**Jens Timm**  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_